

# AUSBILDUNGSORDNUNG

## der Theaterschule für Körper und Bildung

### I. Dauer und Gliederung des Ausbildung

§ 1 Ausbildungssemester

§ 2 Semester

§ 3 Gliederung der Ausbildung, Prüfungen und Abschlüsse

### II. Ziele und Inhalte der Ausbildung

§ 4 Allgemeine Ausbildungsziele

§ 5 Ziele des Grundstudiums

§ 6 Ziele des Hauptstudiums

§ 7 Inhalte der Ausbildung im Überblick

### III. Organisation der Ausbildung

§ 8 Lehrveranstaltungen

§ 9 Pflichtveranstaltungen

§ 10 Prüfungen und Leistungsnachweise

§ 11 Ausbildungsberatung

§ 12 Schlussbestimmung

## I. Dauer und Gliederung des Ausbildung

### § 1 Ausbildungssemester

Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober des Jahres und endet am 31. März. des Folgejahres. Das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September des gleichen Jahres.

### § 2 Semester

1. Die Theaterschule für Körper und Bildung vermittelt wöchentlich mindestens 30 Unterrichtsstunden in den in der Ausbildungsordnung aufgeführten Fächern und Inhalten.

2. Ein Semester hat i. d. R. mindestens 22 Unterrichtswochen mit insgesamt 330 Semesterdoppelstunden. Eine Semesterdoppelstunde umfasst 90 Minuten.

3. Die Theaterschule für Körper und Bildung garantiert geringstenfalls 40 Ferientage im Ausbildungsjahr. Diese Ferientage werden i. d. R. zu Ostern, zu Weihnachten und in den Sommermonaten gegeben.

### § 3 Gliederung der Ausbildung, Prüfungen und Abschlüsse

1. Die Ausbildung unterteilt sich in folgende Abschnitte: das Grundstudium mit drei Semestern schauspielerischem Grundlagenseminar und das Hauptstudium mit zwei Semestern schauspielerischem Aufbauseminar I und zwei Semestern Aufbauseminar II.

2. Das Grundlagenseminar wird mit einem Test abgeschlossen. Nach dem dritten Semester erfolgt zum Ende des Grundstudiums eine Zwischenprüfung. Nach dem **siebten** Semester erfolgt eine Abschlussprüfung. Dazu ist eine schriftliche Abschlussarbeit vorzulegen.

3. Während der Ausbildung ist ein Nachweisbuch zu führen, in dem alle Seminare und die Arbeitsergebnisse durch die Dozenten bestätigt werden. Zum Abschluss der Ausbildung erhält der Absolvent ein Zeugnis, in dem die Ausbildungsergebnisse bestätigt werden.

4. Während des Grundstudiums ist der Schauspielschüler angehalten, nicht an Arbeiten in Theatern und bei Film- und Fernsehprojekten außerhalb des schulischen Zusammenhangs teilzunehmen. Näheres regelt die Schulordnung.

5. Zwei nicht bestandene Szenenstudien im Grund- bzw. im Hauptstudium führen zum Ausschluss vom Studium.

## II. Ziele und Inhalte der Ausbildung

### § 4 Allgemeine Ausbildungsziele

1. Ziel der Ausbildung ist die Entwicklung begabter junger Menschen, die dazu befähigt werden, darstellerisch, künstlerisch kreativ und selbständig an und mit ihrer Rolle zu arbeiten. Im Zusammenspiel mit ihren Partnern finden sie ihre individuellen Ausdrucksmöglichkeiten und lernen, sich darstellerisch und kreativ mit ihrer Umwelt und sich selbst auseinander zu setzen, um dann im Ensemble und im Austausch mit dem Regisseur produktiv arbeiten zu können.
2. In der Ausbildung werden handwerkliche Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt, die hohen künstlerischen Anforderungen in der Berufspraxis gerecht werden. Die Absolventen sind in der Lage, die sich ständig verändernden künstlerischen und gesellschaftlichen Anforderungen bewusst wahrzunehmen, zu reflektieren und mitzugestalten, um die eigene Persönlichkeit ständig weiterzuentwickeln..
3. Die Theatertheorien von Bertolt Brecht, Konstantin Stanislawski und Jerzy Grotowski bilden die Grundlage der Ausbildung.
4. Die Ausbildung ist Fächer übergreifend in der Einheit von Körper, Bewegung, Stimme, Denken und Sprechen. Die schauspielerische Ausbildung ist ein künstlerischer Prozess, in dem der gesamte Körper als eigenes Instrument des schauspielerischen Denkens, Fühlens und Handelns wahrzunehmen, zu begreifen und zu entwickeln ist.
5. Der Schauspielschüler begreift sich innerhalb der Ausbildung als bewusster Reflektor gesellschaftlicher Prozesse, die er mit Hilfe künstlerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten erfasst und gestaltet.

### § 5 Ziele des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst die ersten drei Semester der Ausbildung und bildet die Grundlage für das Hauptstudium. Im ersten Semester wird dem Fachbereich Körperarbeit verstärkte Aufmerksamkeit beigemessen mit dem Ziel, die körperlichen Voraussetzungen für die Bewältigung der anstehenden ästhetischen und künstlerischen Aufgaben zu entwickeln.

#### 1.Schauspiel und Theater

Ziel des Grundstudiums ist die Fähigkeit zur Auseinandersetzung des Einzelnen mit grundlegenden schauspielerischen Techniken, ein Basisverständnis für Rollen – und Szenenarbeit, der Umgang mit Techniken der Improvisation sowie erste Regieerfahrungen.

#### 2.Körperarbeit

Im Grundstudium begreift der Schauspielschüler seinen Körper als Spielinstrument und schult sein körperliches, stimmliches und sprachliches Ausdrucksvermögen.

### 3. Pädagogik

Das Grundstudium verfolgt das Ziel, den Schauspielschüler zu befähigen, den direkten Zusammenhang zwischen Schauspiel und Pädagogik in Ansätzen zu begreifen. Dazu werden notwendige psychologische und physiologische Grundlagenkenntnisse vermittelt. Theaterpädagogisches Wissen bildet die Grundlage für die Erarbeitung von künstlerisch-erzieherischen Projekten.

### 4.Theorie

Ziel des Grundstudiums ist die Vermittlung theatergeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und theatertheoretischen Basiswissens, um dem Schauspielschüler das Erkennen gesellschaftlicher Zusammenhänge zu ermöglichen. Der Schauspielschüler eignet sich Grundkenntnisse in Dramaturgie, Musiktheorie und Anatomie an.

## **§ 6 Ziele des Hauptstudiums**

Das Hauptstudium beginnt mit dem 4.Semester und findet im 7. Semester seinen Abschluss. Das Hauptstudium baut auf den erworbenen Basiskenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Grundstudiums in den Fachbereichen Schauspiel und Theater, Körperarbeit, Pädagogik und Theorie kontinuierlich auf.

### 1. Schauspiel und Theater

Ziel des Hauptstudiums ist die Anwendung der erlernten schauspielerischen Techniken in der Rollen – und Szenenarbeit. Die Techniken der Improvisation werden vom Schauspielschüler als eigenständige künstlerische Ausdrucksform benutzt. Der Schauspielschüler begreift sich als Mitglied eines Ensembles und ist in der Lage, die Regieanforderungen eigenverantwortlich zu verarbeiten und somit den dramaturgischen Prozess kreativ mitzugestalten. Er lernt die Berufspraxis kennen und erprobt die Wirkungsweisen und die Kommunikation mit dem Publikum durch repertoiremäßige öffentliche Aufführungen bzw. durch seine Mitarbeit an Inszenierungen.

### 2.Körperarbeit

Im Hauptstudium vervollkommnet der Schauspielschüler seine körperlichen, stimmlichen und sprachlichen Fertigkeiten und lernt sie bewusst wiederholbar einzusetzen und abzurufen. Er begreift die Notwendigkeit der kontinuierlichen Auseinandersetzung mit den erworbenen Fertigkeiten, um ein tiefes Verständnis für seinen Körper und seinen Ausdruck zu erlangen und ihn den verschiedenen Altersprozessen anzupassen.

### 3. Pädagogik

Das Hauptstudium verfolgt das Ziel, sich als Mittler zwischen Regisseur und Publikum zu begreifen, der künstlerisch- ästhetische Aussagen zu treffen hat und sein Wirken als pädagogisches Wirken versteht. Dazu besteht die Notwendigkeit kommunikative Zusammenhänge zu erfassen und sich mit entsprechenden Techniken und Methoden aktiv auseinander zu setzen. Das setzt ein tiefes Verständnis von psychologischen und physiologischen Vorgängen voraus. Im Hauptstudium erfährt der Schauspielschüler grundlegende betriebswirtschaftliche und Managementkenntnisse, die ihm seine praxisbezogene Projektarbeit realisieren helfen.

#### 4.Theorie

Ziel des Hauptstudiums ist die Vertiefung theatergeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und theatertheoretischen Wissens, um dem Schauspielschüler das Erkennen gesellschaftlicher Zusammenhänge zu ermöglichen. Der Schauspielschüler ist in der Lage seine erworbenen Grundkenntnisse anzuwenden und in neue Zusammenhänge zu bringen.

### **§ 7 Inhalte der Ausbildung im Überblick**

#### 1. Schauspiel und Theater

- 1.1. Grundlagen schauspielerischer Technik
- 1.2. Rollen- und Szenenstudium
- 1.3. Schminktechniken

#### 2. Körperarbeit

- 2.1. Atem- und Stimmbildung
- 2.2. Musikalische Bildung
- 2.3. Sensibilisierung
- 2.4. Bewegungslehre
- 2.5. Biomechanik nach W.Meierhold
- 2.6. Praktische Übungen
- 2.7. Klassisches Ballett
- 2.8. Entspannungstechniken
- 2.9. Gesundheitslehre

#### 3. Theorie

- 3.1. Theatergeschichte und Theatertheorie
- 3.2. Anatomie
- 3.3. Musiktheorie
- 3.4. Betriebswirtschaft im Theaterkontext
- 3.5. Bühnentechnik
- 3.6. Bau von Requisiten und Masken

#### Allgemeinbildende Fächer

- 3.7. Politik im kulturellen Kontext
- 3.8. Deutsch

### III. Organisation der Ausbildung

#### § 8 Lehrveranstaltungen

1. Das Ausbildungsangebot erfolgt in folgenden Unterrichtsformen:

- Gruppenunterricht
- Einzelunterricht
- Vorlesung
- Seminare
- szenische Lesungen, Projekt- und Inszenierungsarbeiten
- eigenständige Arbeit als Schauspielschüler unter Begleitung von Dozenten
- Kurse, Exkursionen, Workshops

2. Die Unterrichtsformen sind im Wesentlichen durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Der Gruppenunterricht schult Ensembleverhalten, insbesondere die Fähigkeit aufeinander einzugehen, aber auch Konflikte miteinander auszutragen, die für die Ausbildung der schauspielerischen Persönlichkeit konstituierend sind. Weiterhin wird Sensibilität für den Partner entwickelt, Absichten, Vorgänge und Ziele gemeinsam entdeckt und in der praktischen Arbeit angewendet.
- Der Einzelunterricht dient zur Ausbildung der individuellen schauspielerischen und künstlerischen Fähigkeiten.
- Die anderen Unterrichtsformen erweitern und vertiefen die Ausbildungsziele.

#### § 9 Pflichtveranstaltungen

1. Alle im Verlauf der Ausbildung der Ausbildung angebotenen Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, sofern durch die Schulleitung keine anderen Maßgaben getroffen werden.

#### § 10 Prüfungen und Leistungsnachweise

1. Prüfungen finden zum Ende des Grundstudiums in Form einer Zwischenprüfung und zum Ende des Hauptstudiums als Abschlussprüfung statt. Am Ende des ersten Semesters erfolgt ein Test. Eine aktive und regelmäßige Mitarbeit sowie die ordnungsgemäße Führung des Studienbuches als Nachweis der erbrachten Leistungen sind die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

#### § 11 Ausbildungsberatung

1. Nach jedem Szenenstudium bzw. nach jeder künstlerischen Ausbildungsleistung findet eine Auswertung für den Schauspielschüler statt, in der der Arbeitsprozess und das Ergebnis, sowie der allgemeine Ausbildungsstand des Schauspielschülers durch Dozenten aller Fachgebiete analysiert werden.

#### § 12 Schlussbestimmung

1. Diese Ausbildungsordnung der Theaterschule für Körper und Bildung tritt am 1. September 2004 in Kraft.